

Im Oktober 2006

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber

Die ab 2007 geminderte Entfernungspauschale und die pauschale Lohnsteuer

Neben der Ermittlung der Lohnsteuer nach der vorgelegten Lohnsteuerkarte ist für bestimmte Lohnbestandteile die Lohnsteuererhebung mit Pauschalsteuersätzen zulässig. Der ab dem Jahreswechsel gestrichene Werbungskostenabzug für die ersten 20 Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hat auch **Auswirkungen** auf die pauschale Lohnversteuerung (15 Prozent) von Arbeitgeberzuschüssen.

Denn der pauschalierbare Arbeitslohn, in Form von z.B. Fahrtkostenzuschüssen, ist betragsmäßig **auf** den möglichen **Werbungskostenabzug beschränkt**.

D.h., der Arbeitgeber muss individuell unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Anzahl der Arbeitstage errechnen, ob der Wert der übernommenen Aufwendungen den möglichen Werbungskostenabzug nicht übersteigt.

Fahrtkostenzuschuss bei Strecke unter 21 Kilometern

Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weniger als 21 Kilometer, kann der Arbeitgeber **keine pauschale Lohnsteuer** auf den Fahrtkostenzuschuss übernehmen. Soll dieser dennoch auch für 2007 unverändert gewährt werden, muss er über die

individuellen Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte erfasst und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Fahrtkostenzuschuss bei Strecke ab 21 Kilometern

Bei Fahrstrecken über 20 Kilometern kann die pauschale Lohnsteuer **nur** für die die 20 Kilometer-Grenze übersteigende Pendelstrecke in Ansatz gebracht werden.

Der auf die ersten 20 Kilometer entfallende Anteil muss – falls er nicht entfällt – individuell über die Lohnsteuerkarte erfasst und der Sozialversicherung unterworfen werden.

Überlassung des Firmenwagens

Durch die beschränkte Entfernungspauschale ergeben sich ab 2007 keine Aus-

Abgabetermin

für den Termin 10.11.2006 = 10.11.2006
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2006 = 15.11.2006
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermin

bei **Scheck-/Barzahlung**
für den Termin 10.11.2006 = 10.11.2006
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2006 = 15.11.2006
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.11.2006 = 13.11.2006
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2006 = 20.11.2006
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

08/05	01/06	04/06	08/06
+ 1,9%	+ 2,1%	+ 2,0%	+ 1,7%

wirkungen auf die Höhe des geldwerten Vorteils beim Firmenwagen.

Hier muss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **weiterhin** monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Es erfolgt keine Kürzung.

Familienheimfahrten

Da die wöchentlichen Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung unverändert absetzbar sind, kann auch hier das bisherige Verfahren **weiterhin** angewendet werden.

Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.7.2006, BGBl I 2006, 1652

Für Freiberufler

Selbstständiger EDV-Berater ohne Abschluss ist freiberuflich tätig

Ein selbstständig im Bereich der Systemtechnik und Entwicklung komplexer Anwendersoftware arbeitender EDV-Berater ist ingenieurmäßig und damit freiberuflich tätig. Das gilt auch, wenn er **mangels Hochschulabschluss** nicht über ein ingenieurmäßiges Grundlagenwissen verfügt. Die theoretischen Kenntnisse müssen allerdings denen an einer Hochschule Ausgebildeten entsprechen. Der **Nachweis** der theoretischen Kenntnisse kann insbesondere anhand eigener praktischer Arbeiten erbracht werden. D.h., dass das im Studium der Informatik erworbene Grundlagenwissen für die steuerrechtliche Qualifikation nicht ausschlaggebend ist, mit der Folge, dass die Tätigkeit **nicht** als **gewerblich** einzustufen ist.

FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 27.4.2006, Az. 6 K 120/02, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062545, Revision beim BFH unter Az. XI R 29/06

Für alle Steuerpflichtigen

Bei gewonnenem Fertighaus keine AfA

Der Gewinner eines von einem Unternehmen im betrieblichen (Werbe-) Interesse verlost Fertighauses kann **mangels Eigenaufwand** für die Anschaffung/Herstellung keine Absetzungen für Abnutzung (AfA) in Anspruch nehmen. Dass ein Dritter die Kosten für das Fertighaus getragen hat, hindert grundsätzlich zwar nicht die Abziehbarkeit der Aufwendungen. Jedoch sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung im Wege eines abgekürzten Zahlungsweges nicht gegeben. Denn der Dritte hat nicht im Interesse des Gewinners, sondern im eigenbetrieblichen (Werbe-) Interesse gehandelt. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn ein **Geldbetrag gewonnen** und dieser zum Hauserwerb eingesetzt worden wäre.

BFH-Urteil vom 26.4.2006, Az. IX R 24/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062456

Für Unternehmer

Regeln zur Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit erworbenen Pkw

Erwirbt ein Unternehmer z.B. von einer Privatperson einen Pkw, kann er mangels Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Dennoch wäre die spätere Veräußerung des Fahrzeugs durch den Unternehmer ohne Rücksicht darauf regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Deshalb hat der Bundesfinanzhof (BFH) für diese Fallkonstellation **ein Verfahren genehmigt**, nach dem auch der spätere Verkauf durch den Unternehmer **nicht der Umsatzsteuer unterliegen** muss:

So wird der entsprechende und nicht ausschließlich betrieblich genutzte Pkw zunächst aus dem Unternehmensvermögen entnommen. Dabei fällt keine Umsatzsteuer an. Anschließend wird der nunmehr im Privatvermögen gehaltene Pkw von privater Hand verkauft. Damit gelingt es im Ergebnis,

den Wagen preiswerter an einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Abnehmer zu veräußern oder beim Neukauf in Zahlung zu geben.

In Hinblick auf **Personengesellschaften** unternimmt der BFH jetzt aber **eine Einschränkung**: Diese können den Pkw nicht ohne Umsatzsteuer entnehmen. Denn die Entnahme erfolgt hier regelmäßig nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen. Daher lässt es sich nicht vermeiden, dass ein späterer Verkauf oder eine Inzahlunggabe umsatzsteuerpflichtig ist.

Durch diese speziell auf Personengesellschaften bezogene Sichtweise hat sich **für Einzelunternehmer** aber grundsätzlich **nichts** an dem Zuordnungswahlrecht **geändert**.

BFH-Urteil vom 2.3.2006, Az. V R 35/04, DB 2006, 1712

Für Selbstständige

Keine Steuerfreiheit der privaten Telefonnutzung durch Selbstständige

Die auf Arbeitnehmer beschränkte Steuerfreiheit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen PC und Telekommunikationsgeräten verletzt nicht den Gleichheitssatz.

Mit dieser Entscheidung zerstreut der Bundesfinanzhof die Hoffnungen von Selbstständigen, ihren Gewinn nicht um private Nutzungsanteile z.B. von betrieblichen PCs erhöhen zu müssen. Denn die **unterschiedliche steuerliche Behandlung ist gerechtfertigt**:

So sollen Arbeitgeber die Möglichkeit haben können, ihren Arbeitnehmern die

private Nutzung betrieblicher PC und Telekommunikationsgeräte ohne Erfassung eines Sachbezugs zu erlauben. Denn die Überwachung der Privatnutzung durch die Belegschaft stößt faktisch und arbeitsrechtlich an Grenzen.

Diese Situation ist aber nicht mit der der Selbstständigen vergleichbar, die betriebliche Geräte privat nutzen. Dort fehlt es an der Kontrolle Dritter, an arbeitsrechtlichen Problemen sowie am Interessensgegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

BFH-Urteil vom 21.6.2006, Az. XI R 50/05, DStR 2006, 1498

Für Wohnungseigentümergeinschaften

Haushaltsnahe Dienstleistungen führen auch bei Eigentümergeinschaften zu Vergünstigungen

Bei Wohnungseigentümergeinschaften hatte die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bislang abgelehnt, wenn als Auftraggeber die Wohnungseigentümergeinschaft auftrat. Daran wird nicht mehr festgehalten. D.h., immer wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter Auftraggeber ist, kann eine **Steuerermäßigung nun auch für den einzelnen**

Wohnungseigentümer in Betracht kommen. Das ist dann der Fall, wenn die entsprechenden Rechnungen für Dienst- und Handwerkerleistungen, der darin enthaltene Teil der steuerbegünstigten Kosten und der nach den Beteiligungsverhältnissen auf den einzelnen Eigentümer entfallende Anteil in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind.

Finanzbehörde Hamburg, August 2006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062590

Für Vermieter

Zur Ermittlung der Jahresmiete für Ferienwohnungen

Gehen Ferienwohnungen im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft über, ist als Grundlage für die Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer der Immobilienwert zu ermitteln. Dabei bildet das 12,5-fache der für die Immobilie im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Jahresmiete die Grundlage. Betriebskosten sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen. Aufgrund dessen ergeben sich bei einer Ferienwohnung folgende Besonderheiten:

- Der Mietwert kann nicht ohne Korrektur übernommen werden, da in der Miete meist auch das **Entgelt für Mobiliar und Wäsche** enthalten ist.
- Die Wohnung ist oft **nicht dauerhaft vermietet**.
- Häufig sind Zeiten für die **Eigennutzung** zu berücksichtigen.

Die auf Mobiliar, Dienst- und Sachleistungen entfallenden Mieten sind demnach auszuklammern. Dabei wird

für die Wohnungseinrichtung **pauschal** ein Abzug von **20 Prozent** der tatsächlichen Miete akzeptiert. Die Höhe des Anteils für sonstige Leistungen ist nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen. In der Regel soll der **Kürzungsanteil** insgesamt aber die **40-Prozent-Grenze** nicht übersteigen.

Leerstandszeiten wirken sich in der Vermietungsphase nicht werterhöhend aus, weil dies bereits in der vereinbarten Miete berücksichtigt wird. Dies gilt auch, wenn die Wohnung ausschließlich fremdvermietet wird. Für Zeiten der **Eigennutzung** ist hingegen für Leerstandszeiten die ortsübliche Miete anzusetzen. Sofern die übliche Miete für die Eigennutzung ermittelt wird, sollte berücksichtigt werden, dass die Miete gerade in der Hauptsaison wesentlich höher ist als in der Nebensaison. Somit kann es zu **Abschlägen** kommen, wenn Eigentümer nur in der Nebensaison anreisen.

OFD Koblenz vom 20.6.2006, Az. S 3014 A - St 35 6, DB 2006, 1702

Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Individuelle Sonderleistungen rechtfertigen hohes Geschäftsführergehalt

Sofern Gesellschafter-Geschäftsführer die Hälfte des Umsatzes der GmbH auf Grund persönlicher Kundenkontakte generieren, ist auch ein sehr hohes Gehalt angemessen. D.h., erzielt die Gesellschaft erst durch den Einsatz des Geschäftsführers hohe Gewinne, liegt auch bei hohen Vergütungen **nicht unweigerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) vor.

Bei personenbezogenen Leistungen ist es nicht sachgerecht, abstrakte Vergleichswerte über Gehaltsuntersuchungen heranzuziehen.

Damit dürfte es der Verwaltung in diesen Fällen zukünftig schwer fallen, anhand **statistischer Daten** oder **Erhebungen** eine vGA bei Gehalt und Gewinnanteile zu belegen. Sowohl Gehaltsstrukturuntersuchungen als auch Größenklassenvergleiche lassen sich mit den **Besonderheiten des einzelnen Betriebes** widerlegen. So ist darauf abzustellen, wie ein berufserfahrener Fremdgeschäftsführer dotiert werden müsste, um ähnliche wirtschaftliche Erfolge zu erzielen.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.4.2006, Az. 10 K 153/03, www.iww.de, Abruf-Nr. 062547

Für Ehepaare

Getrennte Verjährung bei Zusammenveranlagung

Bei zusammenveranlagten Ehepaaren ist die Festsetzungsverjährung für jeden Partner **gesondert zu prüfen**. Dazu kann es z.B. kommen, wenn bei einem Ehegatten eine Betriebsprüfung durchgeführt wird, wodurch die Festsetzungsfrist gehemmt wird. Für den nicht beteiligten Partner bleibt es in diesem

Fall bei der normalen Festsetzungsfrist von vier Jahren. Dem steht auch nicht entgegen, dass es zu Einkommensteuerfestsetzungen in unterschiedlicher Höhe kommen kann. Denn die Ehegatten sind **eigenständige Steuersubjekte**.

BFH-Urteil vom 25.4.2006, Az. X R 42/05, DB 2006, 1535

Für Unternehmer

Zum Vorsteuerabzug beim „sale-and-lease-back“-Verfahren

Die Eigentumsübertragung am Leasinggut mit anschließender Rückanmietung kann eine bloße **Sicherungs- und Finanzierungsfunktion** darstellen, sodass weder Übertrag noch Rückgabe umsatzsteuerrechtlich eine Lieferung darstellen.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen angeschaffte Kopierer an eine Leasinggesellschaft verkauft und gleichzeitig einen Mietkaufvertrag zum Erwerb der Geräte mit einer Laufzeit von 48 Monaten vereinbart. Nach Ablauf der Mietzeit sollte das Eigentum wieder auf das Unternehmen übergehen.

Das hat zur Folge, dass bei einer solchen Gestaltung umsatzsteuerrechtlich weder eine Lieferung, noch ein anschließender Rückkauf vorliegt. Denn der Leasinggesellschaft wird nicht die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** an den Kopierern verschafft. Es handelt sich vielmehr um eine Kreditgewährung von der Leasinggesellschaft, die Miete ist dann Darlehensentgelt. Entscheidend ist, dass wirtschaftlich eine Finanzierung der Geräte erfolgt und der Übertrag einer Sicherungsübereignung gleich kommt. In diesen Fällen handelt es sich nur um ein einfaches Finanzierungsgeschäft.

Unternehmen mit vergleichbaren Konstruktionen sollten beachten, dass sie unter Anwendung des Urteils ggf. **zu Unrecht Rechnungen mit Umsatzsteuer ausweis erstellt** und Vorsteuer aus nicht vorhandenen Rücklieferungen geltend gemacht haben. Beide Vorgänge müssen **berichtigt** werden, sollte sich die Finanzverwaltung hier nicht zu einer kulantem Übergangsregelung entschließen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann das Ergebnis aber **nicht für alle Erscheinungsformen des Leasing** einheitlich angenommen werden, da Leasinggeschäfte Elemente mehrerer zivilrechtlicher Vertragstypen wie Miet-, Kauf- und Darlehensvertrag enthalten können.

Ob eine Übertragung der Verfügungsmacht und somit eine Lieferung vorliegt, muss daher zunächst immer individuell nach dem Gesamtbild des vorgesehenen normalen Ablaufs des Leasinggeschäfts beurteilt werden.

BFH-Urteil vom 9.2.2006, Az. V R 22/03, DB 2006, 1662

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug auch bei Betriebsaufgabe vor Erzielung von Umsatz

Der Vorsteuerabzug bleibt erhalten, wenn der Unternehmer seine Tätigkeit bereits vor Erzielung von Umsätzen wieder aufgibt. Laut **Gemeinschaftsrecht** beginnt die unternehmerische Tätigkeit – und damit auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug – bereits mit den ersten Vorbereitungshandlungen.

Allerdings ist die Finanzverwaltung im Fall eines „erfolglosen Unternehmers“ berechtigt, die Absicht der unternehmerischen Tätigkeit genau zu überprüfen, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs auszuschließen. **Vorbereitungshandlungen** wie das Anmieten von Büro- oder Lagerräumen aber, die **zweifelsfrei allein zur unternehmerischen Verwendung** bestimmt sind, unterliegen keinen erhöhten Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis der unternehmerischen Verwendung. Ein missbräuchlicher Vorsteuerabzug ist dabei regelmäßig auszuschließen.

Ferner ist es für den Vorsteuerabzug unerheblich, ob die geplante Tätigkeit ertragsteuerlich als **Liebhaberei** anzusehen ist. Denn das Umsatzsteuergesetz verlangt keine Gewinnerzielungs-, sondern lediglich eine Umsatzerzielungsabsicht.

FG Hamburg, Urteil vom 5.4.2006, Az. VIII 37/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062548

Für Unternehmer

Falscher Vorname unschädlich für Vorsteuerabzug

Auch wenn in einer Rechnung der unzutreffende Vorname des Leistungsempfängers angegeben wurde, **bleibt der Vorsteuerabzug erhalten**. Das gilt zumindest dann, wenn ein Missbrauch der Vorsteuerabzugsberechtigung auszuschließen und die Erhebung der Umsatzsteuer gesichert ist. Denn es ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung von Namen und Anschrift des Rechnungsempfängers ermöglicht.

Eine andere Auffassung führt hier zu reinem **Formalismus**. Eher könnte es in solchen Fällen bedeutend sein, ob ggf. eine **Verwechslungsgefahr** besteht.

FG Hamburg, Urteil vom 23.3.2006, Az. II 448/03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062551

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragungsfähig

In Kürze werden die Lohnsteuerkarten für das **Jahr 2007** versandt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass neben den bislang üblichen voraussichtlichen Aufwendungen **nun auch folgende weitere berücksichtigt** werden können:

- Kinderbetreuungskosten von bis zu 4.000 EUR je Kind und
- Handwerker- bzw. Pflegeleistungen.

In **besonderer Weise** wirkt sich diese Möglichkeit bei haushaltsnahen Dienstleistungen aus. Denn die voraussichtlichen Abzugsbeträge werden mit dem Vierfachen der Steuerermäßigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Der Aufwand für Kinderbetreuung und Dienste rund um Haus und Garten können auch **noch für das laufende Jahr 2006** in Anspruch genommen werden, sofern der entsprechende Antrag bis zum 30.11.2006 gestellt wird. Danach erfolgt die Berücksichtigung des kompletten Freibetrags bei den verbleibenden Gehältern des laufenden Jahres. Sofern

berufstätige Elternteile eine Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerermäßigungsverfahren **für Kinderbetreuungskosten** beantragen, können sie noch eine **Besonderheit** nutzen: Die Aufwendungen werden wie Werbungskosten berücksichtigt, aber ohne dass zunächst die Pauschbetrags-Grenze von 920 EUR überschritten werden muss. Damit wird sogar schon ein unter der 920 EUR-Grenze liegender Aufwand eintragungsfähig. Generell sind die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, deren zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2005 erbracht wurden.

Da zur Zeit des Druckauftrags für die Vordrucke zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2006 die Gesetzesänderung noch nicht bekannt war, musste die Finanzverwaltung **eine zusätzliche Anlage** kreieren. Nur in dieser können die Angaben zu Kinderbetreuungskosten und/oder haushaltsnahen Dienstleistungen eingetragen werden.

OFD Koblenz vom 19.7.2006, Az. S 2365 A - St 32 3, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062549

Für Vermieter

Dauerhafte Verluste schließen Überschusserzielungsabsicht nicht aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält strikt an seiner mehrfach vertretenen Auffassung fest, dass bei einer **auf Dauer** angelegten Vermietungstätigkeit grundsätzlich und ohne Nachweispflicht davon auszugehen ist, dass ein Einnahmenüberschuss erwirtschaftet werden soll. Das hat zur Folge, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vermietung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuerkennen sind.

Auf kurze Dauer angelegte Mietverträge sprechen allerdings nicht automatisch für eine nur befristet angelegte Vermietungsabsicht. Wer eine möblierte

Wohnung **häufig wechselnden Mietern** überlässt, verhält sich wie der Vermieter einer Ferienwohnung. Damit liegen **keine besonderen Umstände** vor, die gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht sprechen und die damit eine Prognose zur Prüfung der Absicht einen Totalüberschuss zu erzielen rechtfertigen.

Damit wendet sich der BFH gegen die jüngst aufgekommene Neigung einiger Finanzgerichte, absehbar dauerhafte Verluste dem Bereich der Liebhaberei zuzuordnen. Im Kern dürfte das wohl auch auf Ferienwohnungen übertragbar sein.

BFH-Urteil vom 10.5.2006, Az. IX R 35/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062550

Für Arbeitgeber

Zinszuschuss des Arbeitgebers ist Arbeitslohn

Leistet der Arbeitgeber zu einem vom Arbeitnehmer bei einer Bank aufgenommenen Darlehn einen Zinszuschuss, stellt dieser voll steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Das gilt unabhängig davon, ob die monatliche

Zinsbelastung des Arbeitnehmers sich aufgrund dessen **verringert** oder ob der Arbeitgeber den Zuschuss als **eigene Schuld** an die Bank erfüllt.

BFH-Urteil vom 4.5.2006, Az. VI R 67/03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 062045